Vereinssatzung des TSV Raidwangen 1908 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der im Januar 1908 gegründete Verein führt den Namen: "Turn-und Sportverein Raidwangen 1908 e.V." abgekürzt = "TSV Raidwangen 1908 e. V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen RAIDWANGEN / Landkreis: ESSLINGEN und ist in das Vereinsregister Nürtingen (Register-Nummer: 142) eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Vereinsfarben sind: weiß-blau.
- Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit bzw. seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Sportgemeinschaft, Geselligkeit und Kameradschaft, zu dienen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (angemessene Geschenke zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein ausgenommen) und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Abweichend hiervon kann den Mitgliedern, die ehrenamtlich im Verein tätig sind ein Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, das sind: sportausübende Mitglieder über 18 Jahre,
- 2. passiven Mitgliedern, das sind: natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben,
- 3. Jugend-Mitgliedern, das sind: Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

- 4. Ehrenmitgliedern,
 - das sind:
 - I. Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, und
 - II. Mitglieder, die a) entweder mindestens 25 Jahre aktiv, d. h. ehrenamtlich für den Verein tätig waren, oder b) mindestens 40 Jahre passiv dem Verein angehören.
- 5. fördernden Mitglieder,

das sind: Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen, sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag ist vom Beitretenden eigenhändig zu unterschreiben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf zusätzlich der Unterschrift des / der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft der in § 3 unter Punkt 1 3 aufgeführten Personen beginnt mit dem Datum des Eingangs des Aufnahmeantrages, es sei denn, diesem wird wie unter 2. aufgeführt widersprochen. Als Beginn der Mitgliedschaft bei Jugendlichen (s. § 3 Pkt. 3) zählen für die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft (s. § 3 Pkt. 4) die Jahre ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft eines in § 3 Punkt 1 4 genannten Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines in § 3 Pkt. 5 genannten Mitgliedes ergibt sich aus der zwischen diesem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- 2. Der Austritt eines in § 3 Punkt 1 4 genannten Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindest-Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3. Der Ausschluss eines in § 3 Pkt. 1 4 genannten Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - bei gröblich vereinsschädigendem Verhalten, oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten, innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 2. Der 1. Vorsitzende, sowie für den Verein tätige Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag für die in \S 3 Pkt. 1 3 aufgeführten Mitglieder, wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 4. Die Beiträge der in § 3 Pkt. 5 aufgeführten Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen diesem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 5. Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlungen festgesetzt.
- 6. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für 1 Jahr im Voraus zu entrichten.
- 7. Bei Beträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- 8. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, bzw. Umlagen, die von den Mitgliedern zu zahlen sind, beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregelungen teil. Die aktiven Mitglieder (hier: im Sinne von sportausübenden Mitglieder) sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, und
 - den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
- 3. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
- 4. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Für die Jugendmitglieder gelten die besonderen Bestimmungen der Jugendordnung.
- 5. Die in § 3 Pkt. 5 genannten "fördernden Mitglieder" haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss (Ausschuss mit Abteilungsleiter)
- der Kernausschuss (Ausschuss ohne Abteilungsleiter)
- der Vorstand
- die Organe der Vereinsjugend (gemäß § 3 > Organe < der Jugendordnung)

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich, und zwar in der ersten H\u00e4lfte des Gesch\u00e4ftsjahres, statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einzuberufen.
- 3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 1.) Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
 - 2.) Jahresbericht des Schriftführers
 - 3.) Jahresbericht des Kassiers
 - 4.) Bericht der Kassenprüfer
 - 5.) Entlastung von Vorstand, Kassier und Ausschuss
 - 6.) Neuwahlen
 - 7.) Wünsche und Anträge
 - 8.) Verschiedenes
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem in § 3 Pkt. 1, 2 + 4 aufgeführten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und / oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, bzw. wenn
- die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss / Kernausschuss

- 1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes It. § 12, Ziffer 1, und
 - b) die Abteilungsleiter und
 - c) der 2. Kassier
- 2. Dem Kernausschuss gehören nur die Mitglieder des Vorstandes It. § 12, Ziffer 1, an.
- 3. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

- 4. Sitzungen des Kernausschusses werden bei Bedarf anberaumt.
- 5. Dem Hauptausschuss und / oder dem Kernausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 12 Vorstand

- 1. Den Vorstand (in § 11, Ziffer 2, auch als Kernausschuss bezeichnet) bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassier,
 - der Schriftführer,
 - der Verantwortliche für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - der Beirat mit 6 Mitgliedern, und
 - der Vereinsjugendleiter.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende, und
 - der Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vertretung des Vereins, wie unter Pkt. 2 aufgeführt.
- 4. Der unter Pkt. 1 genannte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch sollen bei zu fassenden Beschlüssen mindestens 5 Vertreter des Vorstandes anwesend sein. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines unter Pkt. 1 genannten Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 6. Die Mitglieder des unter Pkt. 1 genannten Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar jedes Jahr zur Hälfte im Wechsel.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Jugendordnung geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Haupt-bzw. Kernausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Haupt-bzw. Kernausschusses gegründet.
- 2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und durch die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- 5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- 6. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand gemäß § 12 Pkt. 1 kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder gegen die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen. die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1. Verweis,
- 2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder an Veranstaltungen des Vereins,
- 3. Ausschluss gemäß § 5, Ziffer 3, der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Haupt- bzw. Kernausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch, und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

δ	1	8	In	kr	af	ttr	ete	n
---	---	---	----	----	----	-----	-----	---

Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen an	n 22.03.2013 und am	18.03.2016 beschlossen
und ersetzt die bisherige Satzung vom 14. November 1992		

3 10 Iliki altileteli	
Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlunge und ersetzt die bisherige Satzung vom 14. November 1	
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	
Protokollführerin	1. Vorsitzender